

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 5. März 2014

**163.**

### **Schriftliche Anfrage von Bernhard Piller betreffend Stilllegungs- und Entsorgungskosten der Schweizer Atomkraftwerke**

Am 11. Dezember 2013 reichte Gemeinderat Bernhard Piller (GP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/441, ein:

Die Stadt Zürich hält eine Beteiligung an der Kernkraftwerk Gösgen AG von 15% und eine Beteiligung an der AKEB (Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen AG) von 20,5%. Über diese AKEB bezieht das ewz Strom aus dem AKW Leibstadt und den französischen AKW Bugey 2 & 3 und Cattenom 3 & 4. Im Bundesbeschluss zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978 wird das Verursacherprinzip festgehalten: Die Erzeuger von radioaktiven Abfällen müssen auf eigene Kosten für deren sichere Entsorgung aufkommen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die "Back-End-Kosten" der Schweizer AKW - also die Kosten für die Nachbetriebsphase eines Atomkraftwerks, die Stilllegung und die Entsorgung von radioaktiven Abfällen werden alle 5 Jahre von swissnuclear und der Nagra neu berechnet. Vertraut der Stadtrat diesen Berechnungen?
2. Sind dem Stadtrat alternative Kostenberechnungen bzw. Kostenstudien bekannt?
3. Hat der Stadtrat bzw. das ewz allenfalls schon eigene alternative Kostenberechnungen zu den zu erwartenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten angestellt?
4. Der Bundesrat empfiehlt bei den Kostenberechnungen einen Sicherheitszuschlag von 30%. Erachtet der Stadtrat diese Empfehlung für ausreichend?
5. Bei Grossprojekten kommt es häufig zu Kostenüberschreitungen. Beispiel Neat: 1992 rechnete man mit 12,6 Milliarden Franken. 2013 rechnet man mit 18,7 Milliarden Franken. Hat der Stadtrat eigene Reserven für mögliche Kostenüberschreitungen bei den Stilllegungs- und Entsorgungskosten der entsprechenden Anlagen angelegt?
6. Nach heutigen Vorgaben müssen diese beiden Anlagefonds jährlich 5% Anlagerendite erzielen. Weder der Stilllegungsfonds noch der Entsorgungsfonds haben diese 5% pro Jahr im Jahresdurchschnitt erreicht. Wie stellt sich der Stadtrat zu dieser Unterdeckung der beiden Fonds?
7. Die Berechnungen für diese beiden Anlagefonds (Stilllegungs- und Entsorgungsfonds) gehen von einer AKW-Laufzeit von 50 Jahren aus. Angenommen der Atomausstieg findet in der Schweiz früher statt und die Stadt Zürich hält zu diesem Zeitpunkt immer noch Beteiligungen an Atomkraftwerken: Welche Vorkehrungen hat die Stadt Zürich für diesen Fall getroffen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1 («Die "Back-End-Kosten" der Schweizer AKW - also die Kosten für die Nachbetriebsphase eines Atomkraftwerks, die Stilllegung und die Entsorgung von radioaktiven Abfällen werden alle 5 Jahre von swissnuclear und der Nagra neu berechnet. Vertraut der Stadtrat diesen Berechnungen?»):**

Gemäss Art. 31 des Kernenergiegesetzes (KEG; SR 732.1) ist, wer eine Kernenergieanlage betreibt oder stilllegt, verpflichtet, die aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Zur Entsorgungspflicht gehören auch die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wie Forschung und erdwissenschaftliche Untersuchungen sowie die rechtzeitige Bereitstellung eines geologischen Tiefenlagers. Dahingehend verpflichtet Art. 77 KEG die Betreiber der Kernkraftwerke, einen Stilllegungsfonds und einen Entsorgungsfonds zu bilden, die über genügend Mittel verfügen, um die Entsorgungs- und Stilllegungskosten nach der Ausserbetriebnahme zu decken. Die Bemessung der zu leistenden Jahresbeiträge in den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds sowie der Rückstellungen der Betreiber für die nukleare Entsorgung erfolgt auf Basis einer umfassenden Schätzung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten, die gemäss Art. 4 der Verordnung über den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds (SEFV; SR 732.17) alle fünf Jahre erfolgen muss. Die vor der Ausserbetriebnahme der Kernenergieanlagen anfallenden Entsorgungskosten gehen zulasten der Betreiber. Dafür müssen die Eigentümer Rückstellungen entsprechend

Art. 669 des Obligationenrechts (OR; SR 220) und gestützt auf die Berechnung der Entsorgungskosten gemäss SEFV vornehmen.

Die periodischen Kostenstudien werden von swissnuclear, der Fachgruppe Kernenergie von swisselectric, durchgeführt. Diese Fachgruppe setzt sich aus Vertretenden der Axpo-Gruppe (Axpo Power AG, Axpo Trading AG, Centralschweizerische Kraftwerke AG), Alpiq und BKW zusammen. Die vorletzte komplette Überarbeitung der Stilllegungskostenstudie erfolgte 2001. 2006 wurde diese Studie aktualisiert, aber nicht von Grund auf neu berechnet. 2011 wurde die Studie wiederum komplett überarbeitet, um die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen aus den in Deutschland laufenden Stilllegungsprojekten sowie die aktuellen Verhältnisse in der Schweiz zu berücksichtigen. Dazu hat swissnuclear die NIS Ingenieurgesellschaft mbH (NIS) beauftragt, für die Schweizer Kernkraftwerke und die Anlagen der Zwiilag Zwischenlager Würenlingen AG neue Kostenstudien zu erstellen.

Zu den Aufgaben des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) in seiner Rolle als Aufsichtsbehörde gehört es, die periodischen Studien zu den Stilllegungs- und Entsorgungskosten technisch zu überprüfen und zuhanden der Kommissionen des Stilllegungsfonds und des Entsorgungsfonds eine Stellungnahme zu verfassen. Zur Überprüfung der Kostenstudien hat das ENSI wiederum externe Experten beigezogen: So wurde die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG beauftragt, Stellungnahmen zu den Kostenstudien zur Stilllegung der Kernanlagen zu verfassen; das Schweizer Ingenieurunternehmen Basler & Hofmann wurde mit der Überprüfung der Kostenstudien für den Bau der untertägigen Anlagen der geologischen Tiefenlager beauftragt.

Das ENSI stellte fest, dass die Kostenstudie 2011 (KS11) von swissnuclear vollständig geliefert und korrekt ausgeführt wurde. Gleichzeitig hält es fest, dass es sich bei den in der KS11 vorgestellten Kostenschätzungen um so genannte «Best-estimates» (bestmögliche Schätzung gemäss heutigem Wissensstand) handelt. Dabei sind «Best-estimates»-Kosten als Aufwendungen zu verstehen, die auf einem detaillierten technisch-wissenschaftlichen Konzept basieren, dem der neuste Wissensstand und ein klarer zeitlicher Ablauf der Ereignisse zugrunde liegen.

In seiner Stellungnahme zur KS11 macht das ENSI zwölf Verbesserungsvorschläge für die nächste Version der Kostenstudie von 2016. Darunter sollen u. a. Eventualitäten während der Stilllegung und Entsorgung berücksichtigt und deren Auswirkungen abgeschätzt werden.

Bis heute wurden in der Schweiz einzig Forschungs- und Versuchsanlagen stillgelegt. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sind wertvoll für die Projektplanung und -durchführung, sie sind aber nur bedingt übertragbar auf die Stilllegung eines Leistungsreaktors. Das ENSI ist bei der Vorbereitung auf die Stilllegung der Schweizer Leistungsreaktoren auf den Erfahrungsaustausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden angewiesen und unterhält deshalb auch ein weitverzweigtes Netzwerk zum Erfahrungsaustausch. Dabei sind die wichtigsten Austauschpartner die Internationale Atomenergie-Organisation der UNO (International Atomic Energy Agency, IAEA), die Nuclear Energy Agency (NEA) der internationalen Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) und die Western European Nuclear Regulators Association (Wenra), eine unabhängige Organisation, in der sich die Nuklearaufsichtsbehörden Europas zusammengeschlossen haben. Darüber hinaus ist das ENSI aktiv in internationalen Behördenorganisationen, bilateralen Kommissionen mit den Nachbarländern, internationalen Fachverbänden und EU-Institutionen, um sicherzustellen, dass es sich auf dem neusten Wissensstand hinsichtlich Stilllegungs- und Entsorgungskosten sowie der notwendigen Prozessschritte befindet.

Für den Stadtrat besteht kein Anlass, an der Qualität dieser periodisch aktualisierten Kostenstudien zu zweifeln oder die Objektivität des ENSI bei der Prüfung dieser Schätzungen zu hinterfragen. Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Schätzungen auf dem jeweils aktuellen

Wissensstand basieren. Dem Umstand, dass sich der Wissensstand zu den Stilllegungs- und Entsorgungskosten laufend verbessert, wird durch die periodische Überarbeitung der Kostenstudie Rechnung getragen (siehe auch Antwort zu Frage 4).

**Zu Frage 2 («Sind dem Stadtrat alternative Kostenberechnungen bzw. Kostenstudien bekannt?»):**

Es gibt eine grosse Anzahl internationaler Studien zu diesem Thema (z. B. «Cost Estimation for Decommissioning – An International Overview of Cost Elements, Estimation Practices and Reporting Requirements», NEA der OECD aus dem Jahr 2010). Für die KKW-Anlagen in der Schweiz ist jedoch ausschliesslich die gemäss Art. 4 der Verordnung über den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds (SEFV; SR 732.17) vorgeschriebene, periodisch aktualisierte Kostenstudie massgebend. In dieser Kostenstudie werden die Erkenntnisse aus internationalen Studien berücksichtigt (siehe auch Antwort zur Frage 1).

**Zu Frage 3 («Hat der Stadtrat bzw. das ewz allenfalls schon eigene alternative Kostenberechnungen zu den zu erwartenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten angestellt?»):**

Um alternative Kostenberechnungen zu erstellen, die eine ähnliche Qualität wie diejenige von swissnuclear in Auftrag gegebene und durch ENSI geprüfte aufweisen, müsste der Aufwand dieser beiden Organisationen dupliziert werden, was mit signifikanten Kosten und Ressourcen verbunden wäre. Um die auf die Stadt Zürich zukommenden Kostenverpflichtungen hinsichtlich Stilllegung und Entsorgung in einem alternativen Prozess abzuschätzen, würde es nicht ausreichen, die beiden Beteiligungen bzw. Bezugsrechte der Stadt bei den Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt zu analysieren, sondern es wären sämtliche Schweizer Kernenergieanlagen und Kernkraftwerke in eine solche alternative Berechnung mit einzubeziehen, da gemäss Art. 80 KEG eine kollektive Nachschusspflicht unter den Beitragspflichtigen und Anspruchsberechtigten besteht. Der Stadtrat hat, wie bei Frage 1 dargelegt, Vertrauen in die Objektivität bei der Erstellung und Überprüfung der periodischen Kostenstudie. Es bestand daher für ihn keine Veranlassung, kostspielige alternative Kostenberechnungen zu den Kostenstudien von swissnuclear anstellen zu lassen.

**Zu Frage 4 («Der Bundesrat empfiehlt bei den Kostenberechnungen einen Sicherheitszuschlag von 30%. Erachtet der Stadtrat diese Empfehlung für ausreichend?»):**

Der Bundesrat befürchtet, dass bei den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds künftig eine Finanzierungslücke entstehen könnte. Die finanzielle Situation bei den Fonds stellt sich per 31. Dezember 2012 wie folgt dar:

Stilllegungsfonds

	KKB / CHF	KKG / CHF	KKL / CHF	KKM / CHF	Zwilag	Total / CHF
Soll-Betrag per 31.12.12; <sup>1</sup> bei Anlagerendite 5%	475'500'000	341'000'000	402'100'000	310'100'000	15'400'000	1'544'100'000
Ist-Betrag per 31.12.12; <sup>2</sup> nach effektiver Rendite	510'737'102	335'948'654	379'951'636	288'444'884	15'610'891	1'530'693'167
Überschuss/Unterdeckung	35'237'102	-5'051'346	-22'148'364	-21'655'116	210'891	-13'406'833
Überschuss/Unterdeckung <sup>3</sup>	+7.41%	-1.48%	-5.51%	-6.98%	+1.37%	-0.87%

(Quelle: Stilllegungsfonds für Kernanlagen, BFE, Faktenblatt Nr. 3, finanzielle Situation per 31. Dezember 2012 vom 5. September 2013)

## Entsorgungsfonds

	KKB / CHF	KKG / CHF	KKL / CHF	KKM / CHF	Total / CHF
Soll-Betrag per 31.12.12; <sup>1</sup> bei Anlagerendite 5%	1'036'000'000	890'800'000	842'400'000	422'300'000	3'191'500'000
Ist-Betrag per 31.12.12; <sup>2</sup> nach effektiver Rendite	1'086'486'021	931'486'995	789'143'332	413'161'666	3'220'278'014
Überschuss/Unterdeckung	+50'486'021	+40'686'995	-53'256'668	-9'138'334	+28'778'014
Überschuss/Unterdeckung <sup>3</sup>	+4.87%	+4.57%	-6.32%	-2.16%	+0.90%

(Quelle: Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, BFE, Faktenblatt Nr. 3, finanzielle Situation per 31. Dezember 2012 vom 5. September 2013)

Deshalb hat der Bundesrat im August 2013 die Vernehmlassung zur Revision der SEFV eröffnet. Die Revision umfasst im Wesentlichen eine Anpassung der Beitragsberechnung, die Verlängerung der Beitragspflicht, engere Bandbreiten für die Fondsbestände und strengere Regeln für die Rückerstattung von zu viel einbezahlem Kapital. Unter der Anpassung der Beitragsberechnung ist auch vorgesehen, einen pauschalen Sicherheitszuschlag von 30 Prozent auf die berechneten Stilllegungs- und Entsorgungskosten zu erheben.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich die Umweltdelegation des Stadtrats (UD) im Oktober 2013 mit dem Revisionsentwurf befasst, und der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe hat sich dementsprechend gegenüber dem Bundesamt für Energie geäußert (vgl. Beilage). Die UD stuft die Sicherstellung der intergenerationalen Gerechtigkeit als eines der obersten energiepolitischen Ziele ein und unterstützt die Überwälzung von Kosten, die durch die heutige Generation verursacht werden, auf die heutigen Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie begrüsst die Stossrichtung der Revision, die die Kostenwahrheit erhöhen und die Überwälzung der Kosten der Kernenergie auf die jeweiligen Betreiber von Kernkraftwerken sicherstellen soll.

Für die Beitragsberechnung zieht die UD eine risikoadäquate Bewertung aufgrund eines quantitativen Risikomodells dem im Revisionsentwurf vorgeschlagenen pauschalen Zuschlag von 30 Prozent vor. Die Ermittlung des Sicherheitszuschlags soll dabei anhand einer fest definierten Methodik erfolgen, die wahrscheinlichkeitstheoretischen und versicherungsmathematischen Grundsätzen genügt. Der Sicherheitszuschlag, der sich aus der Unsicherheit der Kostenstudie abzuleiten hat, sollte dabei völlig unabhängig von den Anlageerträgen und der allgemeinen Teuerung betrachtet werden. Solche Risikozuschlagklassen befinden sich heute schon in anderen Ländern in Anwendung (z. B. Frankreich und USA).

**Zu Frage 5** («Bei Grossprojekten kommt es häufig zu Kostenüberschreitungen. Beispiel Neat: 1992 rechnete man mit 12,6 Milliarden Franken. 2013 rechnet man mit 18,7 Milliarden Franken. Hat der Stadtrat eigene Reserven für mögliche Kostenüberschreitungen bei den Stilllegungs- und Entsorgungskosten der entsprechenden Anlagen angelegt?»):

Die Stadt Zürich hat zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen und Beitragszahlungen, die bei der jeweiligen Kraftwerksgesellschaft vorgenommen wurden und werden, keine Reserven geäußert.

**Zu Frage 6** («Nach heutigen Vorgaben müssen diese beiden Anlagefonds jährlich 5% Anlagerendite erzielen. Weder der Stilllegungsfonds noch der Entsorgungsfonds haben diese 5% pro Jahr im Jahresdurchschnitt erreicht. Wie stellt sich der Stadtrat zu dieser Unterdeckung der beiden Fonds?»):

Für die Berechnung des benötigten Kapitals der Fonds wird gemäss Art. 8 Abs. 5 SEFV eine nominale Anlagerendite von 5 Prozent hinterlegt mit einer Teuerungsrate von 3 Prozent. Dies entspricht einer realen Anlagerendite von 2 Prozent.

Die effektiven Realrenditen betragen 3,10 Prozent p. a. für den Stilllegungsfonds (1. Januar 1985 bis 31. Dezember 2012) und 1,74 Prozent p. a. für den Entsorgungsfonds (1. Quartal 2002 bis 31. Dezember 2012). Der Entsorgungsfonds liegt somit 0,26 Prozent-Punkte unter, der Stilllegungsfonds jedoch 1,10 Prozent-Punkte über dem budgetierten Wert (vgl. Faktenblatt Nr. 3 des BFE vom 5. September 2013, Antwort zu Frage 4). Die Kraftwerksbetreiber weisen in ihren Geschäftsberichten die Unterdeckung entsprechend aus. Dafür wurden in den Büchern des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) anteilig Rückstellungen gebildet.

Bei der Unterdeckung des Entsorgungsfonds ist zu berücksichtigen, dass beide Fonds eine sehr langfristige Anlagestrategie verfolgen. Der Entsorgungsfond besteht jedoch erst seit 2000 und ist damit deutlich jünger als der Stilllegungsfonds.

Die jährliche Zielrendite soll gemäss Revisionsentwurf der SEFV von 5 auf 3,5 Prozent reduziert werden. Auch die Teuerungsrate soll neu von 3 auf 1,5 Prozent gesenkt werden, womit die reale Anlagerendite von 2 Prozent unverändert bleibt. Die UD hat in ihrer Stellungnahme zur Revision diese Anpassungen an die aktuellen Kapitalmarktbedingungen begrüsst.

**Zu Frage 7 («Die Berechnungen für diese beiden Anlagefonds (Stilllegungs- und Entsorgungsfonds) gehen von einer AKW-Laufzeit von 50 Jahren aus. Angenommen der Atomausstieg findet in der Schweiz früher statt und die Stadt Zürich hält zu diesem Zeitpunkt immer noch Beteiligungen an Atomkraftwerken: Welche Vorkehrungen hat die Stadt Zürich für diesen Fall getroffen?»):**

Gemäss KS11 belaufen sich die Stilllegungs- und Entsorgungskosten für sämtliche Schweizer Kernkraftwerke auf insgesamt 18,944 Milliarden Franken (Quelle: Stilllegungsfonds für Kernanlagen, Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, Faktenblatt Nr. 1, Bundesamt für Energie (BFE), Rechtsgrundlagen, Organisation und allgemeine Informationen vom 5. September 2013). Darin sind 7,5 Milliarden Franken für die Entsorgungskosten eingerechnet, die während der Betriebsphase anfallen und von den KKW-Betreibern laufend zu bezahlen sind. So sind durch die beiden Fonds nach der Ausserbetriebnahme noch insgesamt 11,4 Milliarden Franken sicherzustellen, wobei von einer Betriebsdauer von 50 Jahren ausgegangen wird. Würde die Betriebsdauer gekürzt, würde auch der Zeitraum gekürzt, um die Fonds mit Beitragszahlungen zu äufnen, wodurch eine Finanzierungslücke zur Deckung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten entstünde.

Gemäss Revisionsentwurf SEFV sollen die Beitragszahlungen neu über die Ausserbetriebnahme hinaus und bis zur Entsorgung der Abfälle im geologischen Tiefenlager verlängert werden. Der Stadtrat begrüsst diese Anpassung, da mit dieser längeren Äufnungsperiode dem Risiko einer allfälligen Finanzierungslücke infolge einer Verkürzung der Betriebsdauer begegnet werden kann. Er hat keine weiteren Vorkehrungen getroffen.

Beilage:

Stellungnahme des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe zur Revision der SEFV vom 30. Oktober 2013.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**



## **Einschreiben**

Bundesamt für Energie  
Frau Karin Krebs  
3003 Bern

Zürich, 30. Oktober 2013

### **Stellungnahme zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)**

Sehr geehrte Frau Krebs  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung äussern zu dürfen. Die Umweltdelegation des Stadtrats der Stadt Zürich, bestehend aus vier Stadträtinnen und Stadträten, hat die Stellungnahme verabschiedet und mich als Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe beauftragt, ihnen folgendermassen zu antworten.

Grundsätzlich betrachten wir die Sicherstellung der intergenerationalen Gerechtigkeit als eines der obersten energiepolitischen Ziele und unterstützen die Überwälzung von Kosten, welche durch die heutige Generation verursacht werden, auf die heutigen Verbraucherinnen und Verbraucher. Somit begrüssen wir die Stossrichtung der Revision, welche die Kostentransparenz erhöhen und die Überwälzung der Kosten der Kernenergie auf die jeweiligen Betreiber von Kernkraftwerken sicherstellen will. Zusätzlich unterstützt die Stadt Zürich den Einsatz von Risikomodellen zur risikoadäquaten Bewertung von Unsicherheiten, um die Finanzierung der Kosten von Kernkraftwerken durch die heutige Generation sicherzustellen.

Wir begrüssen die Anpassung der Inflationsrate und der Zielrendite an die aktuellen Kapitalmarktbedingungen. Gleiches gilt auch für die Verlängerung der Haftung der Betreiberinnen und Betreiber von Kernkraftwerken von der Ausserbetriebnahme bis zur Verbringung der Abfälle im geologischen Tiefenlager.



2 / 2

Bezüglich der Kostenschätzung ziehen wir jedoch eine risikoadäquate Bewertung (basierend auf einem quantitativen Risikomodell) einem pauschalen Zuschlag von 30 Prozent vor. Die Ermittlung des Sicherheitszuschlags muss mit einer fest definierten Methodik erfolgen, welche wahrscheinlichkeitstheoretischen und versicherungsmathematischen Grundsätzen genügt. Der Sicherheitszuschlag, der sich aus der Unsicherheit der Kostenstudie abzuleiten hat, sollte dabei völlig unabhängig von den Anlageerträgen und der allgemeinen Teuerung betrachtet werden.

Weiter unterstützen wir die Einschränkung der unteren Bandbreite auf 10 Prozent des Fonds-Sollwerts mit der damit verbundenen rascheren Nachschusspflicht für die Betreiberinnen und Betreiber. Wir möchten hervorheben, dass die Anlagestrategie weiterhin ungeachtet dieser Bandbreite nur auf den Anlagehorizont auszurichten ist. Weitergehend schlagen wir vor, dass bei einem Fondsüberschuss die Rückerstattung zuhanden der Betreiber grundsätzlich nur noch indirekt in Form von ausgesetzten Beiträgen erfolgen soll. Dies würde dem Fonds mehr Stabilität bringen und eine effektive Umsetzung der Anlagestrategie unterstützen.

Für allfällige Rückfragen zur Stellungnahme stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und hoffe, dass die Anmerkungen im weiteren Prozess Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andres Türler, Stadtrat  
Vorsteher des Departements  
der Industriellen Betriebe

Kopie an: Schweizerischer Städteverband  
Direktion ewz